



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 11. Dezember 2020

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Radikalisierungstendenzen bei sogenannten Corona-Rebellen
BT-Drucksache 19/24613

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a.
und der Fraktion DIE LINKE.

Radikalisierungstendenzen bei sogenannten Corona-Rebellen

BT-Drucksache 19/24613

Vorbemerkung der Fragesteller:

Gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat sich seit dem Frühjahr 2020 eine Protestbewegung gebildet, die unter Eigenbezeichnungen wie „Corona-Rebellen“ und „Querdenker“ auftreten. Teile dieser Bewegung, die auch Verschwörungsdenken und Rechtsextremisten umfasst, radikalisieren sich laut Medienberichten zunehmend (https://www.rbb24.de/politik/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/10/berlin-corona-querdenker-demonstration-radikalisierung.html). Bereits im Umfeld einer Großdemonstration am 29. August 2020 wurde deutlich, dass führende Vertreterinnen und Vertreter der Querdenker sich zentrale Elemente der Reichsbürgerideologie zu „eigen gemacht haben und verbreiten, wonach die Bundesrepublik kein souveräner Staat und das Grundgesetz Besatzungsrecht sei (<https://www.belltower.news/querdenken-711wieviel-reichsdenken-steckt-im-querdenken-104063/>).

Aggression aus der Querdenkerbewegung richtet sich unter anderem gegen die Medien. An einer Autobahnbrücke in Minden wurde eine als Lynchettpuppe dargestellte Schaufensterpuppe mit einem Schild „COVID-Presse“ um den Hals aufgehängt. Auf Aufzügen der Querdenker kam es bereits zu zahlreichen Bedrohungen und Übergriffen auf Journalistinnen und Journalisten (<https://www.presse.online/2020/10/28/corona-proteste-in-berlin-wieder-angriffe-auf-journalisten/>).

Es gibt Morddrohungen u. a. gegen den Virologen und Regierungsberater Christian Drosten und den SPD-Gesundheitspolitiker Karl Lauterbach sowie öffentliche Aufforderungen, Bundesgesundheitsminister Jens Spahn unter seiner Privatadresse Hausbesuche abzustatten. An mehreren Orten kam es zudem zu physischen Übergriffen von Maskenverweigerern auf Bahnmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Busfahrerinnen und -fahrer und Polizisten und Polizisten sowie Verkaufspersonal. Gruppen von Maskenverweigerern provozierten zudem mit Flashmobs in Einkaufszentren und Bahnhöfen und bedrohten Umstehende in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zudem wurden Übergriffe auf Polizisten und Polizistinnen während eines Aufzuges von „Querdenkern“ in Berlin, auf dem die Einhaltung von Hygiene-Regeln verweigert wurde, berichtet (<https://www.nrz.de/region/niederrhein/corona-skeptiker-warnung-vor-radikalisierung-und-terror-id230772896.html>; <https://www.belltower.news/querdenken-gewalt-und-einschuechterung-sind-die-neuesten-strategien-der-coronagegnerinnen-105759/>).

Auch die gezielte Beschädigung dutzender antiker Exponate auf der Berliner Museumsinsel wird mit Corona-Rebellen in Verbindung gebracht (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/kulturverwaltung-erfuhr-aus-der-presse-von-der-tat-anschlag-auf-kunstwerke-auf-museumsinsel-waren-es-hildmann-anhaenger/26292914.html>).

1: Hat die Bundesregierung Kenntnis von möglichen Radikalisierungstendenzen im Spektrum sogenannter Corona-Rebellen und Querdenker, und wenn ja, woran macht sie dies fest, und welche Schlussfolgerungen zieht sie oder ziehen nach ihrer Kenntnis die Landesregierungen und Sicherheitsbehörden der Länder daraus?

Zu 1:

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beobachten verfassungsfeindliche Tendenzen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Im Zusammenhang mit den staatlichen Beschränkungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus findet eine Vielzahl von Versammlungen statt, die sich mit der Corona-Politik und den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie auseinandersetzen. Als Anmelder fungieren in vielen Städten Teile der Initiative „Querdenken“.

Bei diesen Versammlungen sind auch Rechtsextremisten und Reichsbürger sowie diesen Spektren nicht klar zuzuordnende aktionsorientierte Einzelpersonen und Gruppen in Erscheinung getreten. Diese werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet.

Das heterogene Demonstrationsgeschehen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung und der Landesregierungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat sich bislang zwar nicht insgesamt radikalisiert, in diesem Protestrahmen lassen sich aber immer wieder einzelne Aspekte einer zunehmenden Radikalisierung von Teilen des Teilnehmerspektrums erkennen. Zuletzt war dies anlässlich der Demonstrationen am 18. November 2020 in Berlin feststellbar, als es während des Demonstrationsgeschehens zu teilweise massiven körperlichen Angriffen auf eingesetzte Kräfte u. a. durch Steinwürfe, Versprühen von Reizstoff und Zünden von Signalmunition kam.

Durch die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gewinnt die Diskussion über die Beschränkungsmaßnahmen im rechtsextremistischen Diskurs wieder an Bedeutung. Die rechtsextremistische Szene ist bemüht, den in Teilen der Bevölkerung wachsenden Unmut über die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen für sich zu nutzen. Rechtsextremistischen Parteien ist es bislang jedoch nicht gelungen, eine bedeutsame Teilnehmerzahl für eigene Versammlungen mit Bezug zu den staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zu mobilisieren oder aber demokratische Versammlungen maßgeblich zu beeinflussen.

Auch vor dem Hintergrund einer möglichen Radikalisierung des Protestgeschehens insgesamt sind Straf- und Gewalttaten von Rechtsextremisten bzw. „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im Rahmen von Protestveranstaltungen jedoch einzukalkulieren.

Zu etwaigen Schlussfolgerungen der Sicherheitsbehörden der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung.

2: Inwieweit ist ein Teil der „Corona-Rebellen“, „Querdenker“ und sonstigen Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung als gewalttätig oder gewaltbereit einzuschätzen, und wie groß ist dieser gewalttätige oder gewaltbereite Anteil dieser Bewegung gegebenenfalls?

Zu 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3: Inwieweit sind der Bundesregierung aus dem Spektrum der Corona-Rebellen, Querdenker und sonstigen Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen Aufrufe zur Bewaffnung oder die Verbreitung von Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen bekannt, und in wie vielen und welchen Fällen wurden welche Art von Waffen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Aufzügen gegen die Corona-Maßnahmen festgestellt?

4: Inwieweit und in welchen konkreten Fällen sind der Bundesregierung aus dem Spektrum der „Corona-Rebellen“, „Querdenker“ und sonstigen Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen Aufrufe zur Gewalt gegen Institutionen, Personen oder zur Sachbeschädigung bekannt?

Zu 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Sofern den Sicherheitsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Informationen im Sinne der Fragestellung bekannt werden, gehen sie diesen Sachverhalten nach und leiten entsprechende Maßnahmen ein.

5: Inwieweit sind der Bundesregierung Aufrufe aus dem Spektrum der „Corona-Rebellen“, „Querdenker“ und sonstigen Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen bekannt, gezielt gegen diese Maßnahmen zu verstößen?

Zu 5:

Die Teilnehmer der verschiedenen Kundgebungen gegen die Corona-Beschränkungen der Bundesregierung halten sich überwiegend nicht an die durch die Ordnungsbehörden erlassenen Auflagen zur Pandemiekämpfung (Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie Abstandsregeln) und missachten die wiederholten Durchsagen der Polizei hierzu. Entsprechende Aufrufe der Veranstalter, bewusst gegen die Auflagen zu verstößen, sind der Bundesregierung bekannt.

6: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Flash Mob Aktionen von „Corona-Rebellen“, „Querdenkern“ und sonstigen Kritikerinnen und Kritikern der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen auf Straßen und Plätzen sowie in Geschäften, Einkaufszentren und öffentlichen Verkehrsmitteln, bei denen gezielt gegen staatliche Corona-Eindämmungsmaßnahmen verstößen wird?

Inwieweit wurden nach Kenntnissen der Bundesregierung bei solchen Aktionen Drohungen gegenüber anderen Personen wie Fahrgästen, Verkäuferinnen und Verkäufern oder Sicherheitspersonal getägt oder Gewalt angewendet?

Zu 6:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass von Teilen der Querdenker-Bewegung und deren führenden Exponentinnen und Exponenten die Ideologie bzw. Ideologieelemente der sogenannten Reichsbürger vertreten werden, wonach die Bundesrepublik nicht souverän und das Grundgesetz ungültig oder Besatzungsrecht sei?

Zu 7:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Allerdings werden im Zuge von Corona-Protesten unter anderem auch verschwörungs-ideologische Ansätze verbreitet, die auch im Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“-Szene zu finden sind.

8: Inwieweit sind der Bundesregierung staatsgefährdende oder verfassungsfeindliche Äußerungen oder Zielstellungen von führenden Vertreterinnen und Vertretern der Querdenkerbewegung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie gegebenenfalls daraus – oder ziehen nach ihrer Kenntnis die Landesregierungen und Sicherheitsbehörden der Länder daraus bezüglich des Umgangs mit dieser Bewegung?

Zu 8:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in der so genannten „Querdenker-Bewegung“ oder zumindest in den Veranstaltungen, die von dort organisiert werden, auch Extremisten, Reichsbürger und Personen mit ähnlicher Gesinnung in Erscheinung treten. Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern beobachten verfassungsfeindliche Tendenzen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zu Einschätzungen der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder keine Stellung.

9: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Kontakte der Querdenker-Bewegung und ihrer führenden Exponentinnen und Exponenten ins rechts-extreme Spektrum?

Zu 9:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich Rechtsextremisten regelmäßig an Veranstaltungen der Querdenken-Initiativen beteiligen und dort teilweise auch Kontakte zu Teilnehmern und Vertretern der Organisatoren suchen.

10: Wie viele und welche Anschläge und Anschlagsversuche sowie Sachbeschädigungen (einschließlich Cyberangriffe), die im Zusammenhang mit Protesten gegen die staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen stehen, sind der Bundesregierung seit März 2020 gegen welche Ziele mit welchem Schaden bekannt?

Zu 10:

Über Anschläge/Anschlagsversuche kann die Bundesregierung keine Angaben machen, da diese nicht im Rahmen der polizeilichen Statistik erfasst werden.

Politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit „Corona“ bzw. „Covid-19“ werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Es ist zu beachten, dass eine unmittelbar automatisierte Auswertung dieser Fälle in der Fallzahlendatei LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten) des Bundeskriminalamts (BKA) nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage/diesem Themenbezug keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines recherchefähigen Katalogwertes (z. B. als Themenfeld) bundeseinheitlich gemeldet und in der Fallzahlendatei LAPOS dargestellt werden könnte. Die Recherchen für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfolgten in der freitextlichen Sachverhaltsdarstellung nach dem Begriff „Corona“.

Insgesamt wurden dem BKA im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 27. November 2020 im Rahmen des KPMD-PMK 297 Gewaltstraftaten in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gemeldet. Davon werden 160 Straftaten dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links-, 48 Straftaten der PMK-rechts- und 89 Straftaten der PMK-nicht zuzuordnen- zugeordnet.

Darunter fallen unter anderem ein versuchtes Tötungsdelikt, 82 Körperverletzungsdelikte, drei Sprengstoffdelikte, 136 Straftaten wegen Landfriedensbruchs und 65 Widerstandsdelikte.

Bei 155 der Gewaltstraftaten wurde der „Staat“ als Angriffsziel gemeldet. Weiterhin sind 224 Gewaltstraftaten mit dem Angriffsziel „Polizei“ erfasst. Zwei Gewaltstraftaten richteten sich gegen Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Sieben Gewaltstraftaten wurden mit dem Angriffsziel „Medien“ gemeldet.

Weiterhin sind für diesen Zeitraum 200 Sachbeschädigungen (§§ 303, 304, 305, 305a StGB) erfasst, davon 114 Straftaten der PMK-links-, 14 Straftaten der PMK-rechts-, zwei Delikte der PMK-ausländische Ideologie- und 70 Straftaten der PMK-nicht zuzuordnen-.

Mit dem Tatmittel „Internet“ konnten bisher insgesamt 277 politisch motivierte Straftaten festgestellt werden. Darunter zählen u. a. zwei Gewaltstraftaten: Ein Widerstandsdelikt sowie eine Straftat wegen Erpressung. Die restlichen Straftaten mit dem Tatmittel „Internet“ sind überwiegend Verstöße wegen Nötigung/Bedrohung sowie Straftaten wegen Beleidigung gem. §§ 185 bis 188 Strafgesetzbuch (StGB).

Am 22. Oktober 2020 wurde auf die Website des Robert Koch-Instituts ein DDoS-Angriff verübt. Eine politische Motivation kann bislang nicht bestätigt werden.

Zu den möglichen Schäden liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Abfragen wurden für den Zeitraum 1. März 2020 bis zum 27. November 2020 durchgeführt. Unabhängig von den vorgenannten inhaltlichen Erörterungen ist die vorliegende zeitliche Nähe vom Abfragezeitpunkt zu potenziellen Tatzeitpunkten zu beachten. Grundsätzlich ist für den relevanten Zeitraum von weiteren Erst- und Änderungsmeldungen auszugehen. In welcher Größenordnung sich deren Anzahl bewegen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

11: Wie viele und welche Gewalt- und Morddrohungen gegen welche Politikerinnen und Politiker, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Journalistinnen und Journalisten, die wann und wo in welcher Form von Kritikerinnen und Kritikern der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen getätigten wurden, sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie – insbesondere bezüglich der Sicherheit der Bedrohten – oder ziehen nach ihrer Kenntnis die Landesregierungen und Sicherheitsbehörden der Länder daraus?

Zu 11:

In Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden seit dem 1. März 2020 bisher 29 Nötigungen bzw. Bedrohungen (gem. § 240 StGB oder § 241 StGB) gegen Politikerinnen und Politiker festgestellt.

Es können verschiedene Modi Operandi benannt werden. Neben einzelnen gezielt adressierten E-Mails sind auch Veröffentlichungen und Kommentierungen auf verschiedenen Kanälen der sozialen Medien festzustellen. Auch die Veröffentlichung von Listen mit Namen von Politikern und sonstigen Personen des öffentlichen Lebens werden von diesen zuweilen als bedrohend empfunden, auch wenn sich objektiv kein konkreter Anhaltspunkt für eine Gefährdung ergibt. Vereinzelt werden Drohungen in Form von Briefen und Postsendungen übermittelt.

Die Drohungen reichen in all diesen Fällen von spontanen Aussagen zu aktuellem politischem Geschehen (Impulsabfuhr) bis hin zur Darstellung von Tötungs- und Bestrafungsszenarien.

Gegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konnten insgesamt acht Bedrohungen bzw. Nötigungen (gem. § 241 StGB bzw. § 240 StGB), in diesem Zeitraum erfasst werden.

Gegen Journalistinnen und Journalisten wurden bisher in dem o. g. Zeitraum keine Straftaten gem. § 241 StGB oder § 240 StGB gemeldet.

Die Aufschlüsselung nach Tatörtlichkeiten sowie Delikten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bedrohungsdelikte gegen Politiker und Amtsträger im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Zeitraum 1. März bis 27. November 2020.

Tatzeit	Bundesland	Politisch motivierte Kriminalität	Delikt
14.10.2020	ST	Rechts	§ 241 StGB
07.04.2020	BB	Rechts	§ 241 StGB
15.04.2020	BB	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
22.05.2020	BE	Rechts	§ 241 StGB
23.06.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
23.06.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
27.04.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
28.08.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
20.10.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
28.04.2020	BY	Nicht zuzuordnen	§ 240 StGB
14.06.2020	BY	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
14.08.2020	BY	Nicht zuzuordnen	§ 240 StGB
08.09.2020	BY	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
23.10.2020	BY	Rechts	§ 241 StGB
04.11.2020	BY	Rechts	§ 241 StGB
28.10.2020	BY	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
22.03.2020	MV	Rechts	§ 241 StGB
09.11.2020	MV	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
13.04.2020	NI	Links	§ 241 StGB
23.07.2020	NI	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
01.07.2020	NW	Rechts	§ 241 StGB

06.05.2020	RP	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
26.10.2020	RP	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
18.06.2020	SN	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
18.06.2020	SN	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
14.06.2020	SN	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
04.04.2020	TH	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
03.04.2020	TH	Rechts	§ 240 StGB
12.05.2020	TH	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB

Bedrohungsdelikte gegen Wissenschaftler im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Zeitraum 1. März bis 27. November 2020.

Tatzeit	Bundesland	Politisch motivierte Kriminalität	Delikt
09.04.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
10.04.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
20.04.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 240 StGB
22.04.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 240 StGB
27.04.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 241 StGB
25.06.2020	BE	Nicht zuzuordnen	§ 126 StGB
02.03.2020	NW	Links	§ 241 StGB
22.04.2020	SN	Nicht zuzuordnen	§ 240 StGB

Politiker, Wissenschaftler sowie Journalisten können ins Zielspektrum von Kritiker der Corona-Eindämmungsmaßnahmen geraten, wenn sie z. B. Entscheidungen treffen, die weitere Einschränkungen für die Bevölkerung betreffen, Ergebnisse präsentieren, die Politikerinnen oder Politiker zu weiteren Maßnahmen veranlassen oder Berichterstattungen verfassen, die sich kritisch mit den Anti-Corona-Demonstrationen auseinandersetzen. Übergriffe können dabei verbaler als auch physischer Art sein.

In Anbetracht der Verschärfung der „Corona-Schutzmaßnahmen“ steht zu befürchten, dass sich möglicherweise Einzelpersonen bzw. Kleinstgruppen im Rahmen der Proteste anlässlich der aus Sicht der Demonstranten verfehlten Corona-Politik radikalisieren. Insofern ist die Möglichkeit weiterer Ausschreitungen – vor allem bei größeren oder spontan formierten Versammlungen – bei denen auch Medienvertreterinnen und Medienvertreter ins Visier gewaltgeneigter Versammlungsteilnehmer geraten, einzukalkulieren. Gleches gilt auch außerhalb des Demonstrationsgeschehens für Anfeindungen gegenüber Politikerinnen und Politikern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Im Hinblick auf die Erfassungssystematik wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Zu Schlussfolgerungen von Sicherheitsbehörden der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung.

12: Wie viele und welche Fälle von Drohungen und Übergriffen auf Journalistinnen und Journalisten von Kritikerinnen und Kritikern der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen und Versuche der Einschränkung journalistischer Betätigung aus dem Spektrum der Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie – oder ziehen nach ihrer Kenntnis die Landesregierungen und Sicherheitsbehörden der Länder daraus?

Zu 12:

Bei dem Begriff „Übergriff“ handelt es sich nicht um einen im KPMD-PMK definierten Begriff. Daher wurden in diesem Sinne alle Gewaltdelikte, Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB, Beleidigungen gem. §§ 185 bis 188 StGB sowie Nötigungen und Bedrohungen gem. §§ 240, 241 StGB berücksichtigt, die der Bundesregierung bekannt geworden sind. Ferner wird im Hinblick auf die Erfassungssystematik auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Die Fragestellung, inwieweit es Versuche der Einschränkung journalistischer Betätigung gegeben hat, ist auslegungsbedürftig und ebenfalls kein im KPMD-PMK definierter Begriff. Aus diesem Grund werden alle der folgenden Straftaten als eine „Einschränkung“ im Sinne der Fragestellung gewertet:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden seit dem 1. März 2020 gegen Journalistinnen und Journalisten bisher zwei gefährliche Körperverletzungen gem. §§ 223, 224 StGB, vier Körperverletzungsdelikte gem. § 223 StGB, ein Raubdelikt gem. § 249 StGB, zwei Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB sowie fünf Beleidigungen gem. § 185 StGB festgestellt.

Über die Erfassung im KPMD-PMK hinaus, sind der Bundesregierung noch die folgenden Sachverhalte bekannt geworden:

Am 6. Mai 2020 griff im Rahmen einer nicht angemeldeten „Freiheitsdemo für das deutsche Volk“ in Berlin eine Person aus einer verbalaggressiven Menschenmenge, die wiederholt „Lügenpresse“ skandierte, Mitarbeiter eines ARD-Medienteams an. Die Person trat in Richtung eines Kameraassistenten.

Bei einer Kundgebung in Dortmund am 9. Mai 2020 beleidigte ein Dortmunder Rechtsextremist zwei Journalisten des WDR und griff diese anschließend tätlich an.

Anlässlich der Demonstration am 18. November 2020 in Berlin wurde ein als „Volkslehrer“ bekannter Rechtsextremist durch die Polizei wegen „Bedrängung“ von Pressevertretern in Gewahrsam genommen. Später konnte er als Teilnehmer der Kundgebung identifiziert werden.

Zu Schlussfolgerungen von Sicherheitsbehörden der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Stellung.

13: Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass aus dem Spektrum der Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen Artefakte in den Museen auf der Berliner Museumsinsel oder Museumstücke an anderen Orten zum Ziel von Drohungen, Aufrufen zur Gewalt und direkten Sachbeschädigungen geworden sein könnten?

Zu 13:

Im Zuge der Erkenntnisverdichtung zu den Sachbeschädigungen auf der Berliner Museumsinsel ist das BKA im Rahmen seiner Zentralstellentätigkeit eingebunden. Da sich die Fragestellung auf laufende Ermittlungsverfahren des Landes Berlin bezieht, kann die Bundesregierung hierzu keine weiteren Angaben machen. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse zu Straftaten im Sinne der Fragestellung vor.

14: Waren Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen und deren Protestaktionen bereits Thema im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum, und wenn ja, wann und wie oft?

Zu 14:

Seit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) mit 28 Sachverhalten, die polizeiliche oder nachrichtendienstliche Bezüge zu dieser Thematik aufweisen, an 24 Terminen (Stand 24. November 2020) beschäftigt.

15: Inwieweit waren nach Kenntnis der Bundesregierung Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen und deren Protestaktionen bereits Thema auf der Innenministerkonferenz bzw. sollen es auf der nächsten Innenministerkonferenz sein?

Zu 15:

Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen und deren Protestaktionen stehen bislang nicht als eigenständiger Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung für das Plenum der kommenden IMK-Herbstkonferenz 2020. Einen solchen Tagesordnungspunkt gab es auch nicht auf der Frühjahrskonferenz 2020. Allerdings können bis unmittelbar vor der Konferenz Tagesordnungspunkte nachgemeldet werden. Denkbar ist auch, dass das Thema angesprochen wird bei der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte, beispielsweise bei der Erörterung der allgemeinen Sicherheitslage (Tagesordnungspunkt 1).

16: Inwiefern stellt die sog. Querdenker-Bewegung ein Beobachtungsfeld für das Bundesamt für Verfassungsschutz, bzw., nach Kenntnis der Bundesregierung, für Landesämter für Verfassungsschutz dar?

Zu 16:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.